

Stadtverwaltung Mainz

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Satzung der Stadt Mainz gemäß § 172 BauGB zur Erhaltung baulicher Anlagen in Mainz-Gonsenheim

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 22.11.88 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), geändert durch Landesgesetz vom 21.12.78 (GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.03.87 (GVBl. S. 64), in Verbindung mit § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I, S. 2253) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im Stadtteil Mainz-Gonsenheim. Er wird wie folgt umgrenzt:

- a) im Osten durch die Werrastraße in Richtung Süden bis zur Elbestraße, die Elbestraße (L 424) bis zur Saalestraße, die Saalestraße in Richtung Süden bis zum Herrnweg, den Herrnweg bis auf die Höhe des Gebäudes Herrnweg Nr. 3 und die östliche Randbebauung der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Weserstraße
- b) im Süden durch die westliche Randbebauung der Kurt-Schumacher-Straße, die südliche Randbebauung der Schulstraße mit Ausnahme des Gebäudes Schulstraße Nr. 74, die östliche Straßenrandbebauung der Hermann-Ehlers-Straße einschließlich deren Nebengebäude, die Grabenstraße bis zur Budenheimer Straße, die Budenheimer Straße bis zur Klosterstraße, die Straße "An der Oberbrücke" bis zum Gonsbach, den Gonsbach bis einschließlich des Gebäudes Klosterstraße Nr. 77, die nördliche Verlängerung der Linie, beginnend vom Gonsbach, bis zum Gebäude Klosterstraße Nr. 77 und 50 bis zur Marienstraße, die Annastraße bis zur Katharinenstraße, die Katharinenstraße bis einschließlich der Parzelle 661/1, die westliche Grenze der Parzelle 215/2 bis zur Finther Landstraße und die Finther Landstraße bis zur Straße "An den Fuchslöchern"
- c) im Westen durch die Straße "An den Fuchslöchern", die gerade Linie über die Friedrichsstraße hinaus bis zur Luisenstraße, die Luisenstraße bis auf die Höhe der Parzelle 155/34, die westlichen Grenzen der Parzelle 155/34 und Parzelle 156/39 und die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 156/22, 146/19 und 145/4
- d) im Norden durch die Lennebergstraße - L 422 - bis zur westlichen Grenze der Parzelle 125, die westlichen Grenzen der Parzellen 125, 124, 123 und 122, die südwestlichen Grenzen der Parzellen 118 und 114, die Theodor-Körner-Straße bis zur Kapellenstraße, die Kapellenstraße bis auf die Höhe der nördlichen Grenze der Parzelle 660, die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 660, 661, 663, 665, 666, 561, 560, 559,

558 und 557, die Kirchstraße, die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 443, 442, 440, 439, 438, 437, 436, 435, 431, 430, 429, 428, 427, 426, 424, 423, 153 und 154, die westlichen Grenzen der Parzellen 151/1, 149, 143/1, 143/2, 144, 145 und 146, die Graf-Stauffenberg-Straße, die Adam-Riese-Straße, die nördlichen Grenzen der Parzellen 91, 92, 94 und 95, die westliche Grenze der Parzelle 75/1, die westlichen Grenzen der Parzellen 111, 110, 109, 108, 107 und 106, die südliche Grenze der Parzelle 106, die Oranienstraße, die südliche Grenze der Parzelle 118, die östlichen Grenzen der Parzellen 120, 121, 123 und 124, die Gerhart-Hauptmann-Straße, die Kurt-Schumacher-Straße und die nördliche Straßenrandbebauung der Erfurter Straße bis zur Werrastraße.

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in der Karte im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung

- S K I Z Z E -

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt weist das in § 1 der Satzung bezeichnete Gebiet besondere städtebauliche Eigenarten auf. Diese besonderen Eigenarten sind in einer Begründung zu dieser Satzung dargelegt. Zur Erhaltung dieser Eigenarten bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung der Stadt Mainz.

§ 3

Versagungsgründe

Gemäß § 172 Abs. 3 BauGB darf die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 09.03.89

Stadtverwaltung

gez. H.-H. Weyel

Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Die Begründung zu dieser Satzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, kann jederzeit beim Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, während der Dienststunden eingesehen werden.
2. Ordnungswidrigkeiten:
Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage in dem in § 1 bezeichneten Geltungsbereich ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.
3. Erörterungspflicht:
Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).
4. Übernahmeverlangen:
Führt eine Erörterung nicht zu einer einvernehmlichen Regelung und wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstückes verlangen. § 43 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).
5. Enteignung:
Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann enteignet werden, um im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage aus den in § 3 dieser Satzung bezeichneten Gründen zu erhalten.

Die Offenlegung der vorgenannten Satzung mit Lageplan 1 : 1.000 erfolgt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Mainz in der Zeit vom 21.03.89 bis 31.03.89 einschließlich, Zitadelle, Bau A, Zimmer Nr. 116, 6500 Mainz, während der Dienststunden (außer samstags, sonn- und feiertags)

Eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist (siehe § 24 Abs. 6 GemO)

Mainz, 20.03.89

Stadtverwaltung

gez. H.-H. Weyel
Oberbürgermeister